

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 39=59 (1893)

**Heft:** 10

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

müssen, sind Übersichtlichkeit, Klarheit und Kürze der einzelnen Bestimmungen. Gleichwohl ist ein gewisser Umfang des Gesetzes, bei dem grossen Material, welches dasselbe umfasst, schwer zu vermeiden.

Zweckmässig schiene folgende Einteilung des Gesetzes: I. Heerwesen; II. Unterricht; III. Heeresverwaltung und Territorial-Einteilung; IV. Besondere Bestimmungen.

Es fragt sich noch, ob es angemessen sei, den I. Teil zuerst in Beratung zu ziehen. Die Wichtigkeit, das Menschenmaterial aufzubringen und zum geeigneten Kriegswerkzeug zu gestalten, lässt sich nicht verkennen. Es ist aber vorauszu- sehen, dass hier kaum bedeutende Änderungen stattfinden werden; anders verhält es sich mit der Heeresverwaltung, welche in dem Gesetz von 1874 gar nicht behandelt wird. Diese hat aber den grössten Einfluss auf die Entwicklung des ganzen Heerwesens. Da hier einem grossen Mangel abzu- helfen ist, so wäre es wünschenswert, dass sie zuerst behandelt würde.

Der Teil „Heeresverwaltung“ dürfte umfassen: Die Organisation der militärischen Centralbehörde (des eidgenössischen Militär-Departements); die Abteilungen und Beamten des- selben; die verschiedenen Kommissionen und Comités; die Territorialeinteilung und die Militärbehörden der grossen Territorialkreise und ihr Wirkungskreis; das Instruktorienkorps; die Inspektoren und der Oberbefehlshaber im Falle eines grösseren Aufgebotes u. s. w.

Die Umgestaltung der gesamten Einrichtung der Centralverwaltung des eidg. Militärwesens mit ihren Organen ist von eminenter Wichtigkeit. Ohne sie würde das Gesetz über die Militär-Organisation ein totgeborenes Kind sein. — Wir empfehlen daher den Teil des gesamten Wehrwesens, von welchem die gedeihliche Entwicklung der anderen abhängt, der besondern Aufmerksamkeit.

Mehr denn je verdienen gegenwärtig alle Wehreinrichtungen unseres Vaterlandes eine ernste Auffassung.  
E.

**Kriegsgeschichtliche Beispiele der Feldbefestigung und des Festungskrieges.** Im Anschluss an den auf den königl. Kriegsschulen eingeführten Leit- faden der Befestigungslehre zusammengestellt von Krebs, Major in der IV. Ingenieur-Inspektion. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage, geh. XI und 136 S. mit 5 Textskizzen und 18 Skizzen in Stein- druck. Berlin 1892, Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung. Preis Fr. 6. 70.

Gerade in der Lehre über die Befestigungs- kunst gewinnt der Unterricht durch Anführung zweckmässig gewählter Beispiele wesentlich an

Verständnis und Interesse, während der Vortrag der reinen Theorie die Schüler oft nicht anzu- ziehen vermag.

Es war daher eine verdienstliche Arbeit des Herrn Verfassers, mit seinen kriegsgeschichtlichen Beispielen dem Lehrer ein gut gewähltes Mate- rial an die Hand zu geben, welches ihm manche zeitraubende Vorbereitung für den Unterricht er- spart. Gleichzeitig ist die Zusammenstellung sehr geeignet für den Selbstunterricht und als Nachschlagebuch.

Die 2. Auflage hat insofern eine wesentliche Umarbeitung erfahren, als eine Anzahl von weniger wertvollen Beispielen weggelassen worden sind, wofür andere eine eingehendere Behandlung erfahren haben. Neu hinzugekommen ist der Angriff auf Diedenhofen.

Die beigelegten, gut ausgeführten Skizzen er- füllen ihren Zweck in vollem Masse. Vier Bei- spiele sind dem Feldzug 1864, eines demjenigen von 1866, elf dem siebziger und drei dem rus- sisch-türkischen Feldzuge entnommen.

Das Studium des Buches ist um so empfeh- lenswerter für jüngere Offiziere aller Waffen, als es die kurze Dauer unserer Instruktionkurse dem Lehrer nicht erlaubt, seinen Vortrag im wün- schenswertesten Masse durch Beispiele zu illu- strieren.

Für diejenigen, welche die erste Auflage der Zusammenstellung kennen, bedarf es keiner Em- pfehlung.  
v. T.

**Die Teilnahme der Fussartillerie an den grössern Truppenübungen im Scharfschiessen.** Eine Studie von General Wiebe, General der Artillerie z. D. gr. 8° 32 S. Berlin 1892, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 1. —

Der Herr Verfasser tritt lebhaft für kombi- nierte Übungen der Positions- und Festungsar- tillerie mit Infanterie ein. Er sagt: „Nur was eine Truppe im Frieden geübt hat, wird sie zu- friedenstellend auch im Kriege zu leisten ver- mögen. Üben allein thut's aber auch nicht, es ist nicht einerlei wie geübt wird.“

Er hebt dann hervor, dass eine allseitig gründ- liche Einzelausbildung die notwendige Vorbedin- gung sei. Erst nach der Lehrlingszeit, d. h. der Ausbildungsperiode, sei es an der Zeit, in die Gesellenzeit d. h. in die Übungsperiode einzu- treten und in richtiger Stufenfolge die Truppe so weit zu fördern, dass sie zu ihrem Meister- stück zugelassen werden kann. „Als solches be- zeichnen wir die Beteiligung an einer grossen, völlig kriegsmässig abzuhaltenden Übung ge- mischter Waffen aus dem Gebiete des Festungs- und Positionskrieges mit Scharfschiessen gegen wirkliche, dem Ernstfalle entsprechende Ziele.“

Diesem Wunsche des Herrn Verfassers ist bei

uns bereits im letzten Jahre vollständig entsprochen worden, wie die Übungen beweisen, die auf Antrag des Hrn. Oberst-Divisionärs von Segesser und mit Bewilligung des Chefs des eidg. Militärdepartements, Hrn. Oberst Frey, am Gotthard vorgenommen wurden. Es war dies im Monat August auf dem Grossboden oberhalb Andermatt und im September bei Airolo. — Allerdings in andern Gegenden mögen solche Übungen auf grosse Schwierigkeiten stossen.

S. 12 wird gesagt: „Den grössten Nutzen werden solche Übungen stiften, bei welchen von Seite gemischter Waffen Manövrieren und Scharfschiessen mit einander in organische Verbindung gebracht werden.“ Dieses ist ganz richtig, aber es gehört viel Vorsicht dazu, wenn in der Zeit des rauchlosen Pulvers die manövrierende Truppe nicht gefährdet werden soll. Bei grossen Distanzen ist es schwer manövrierende Truppen von den Scheiben zu unterscheiden. Dieses und die Notwendigkeit eines festen Programmes und genauer Einhaltung desselben hätte in der Arbeit mehr hervorgehoben werden dürfen.

Der Herr Verfasser bespricht ferner die künftig unentbehrliche Zuteilung schwerer mobiler Batterien zu der Feldarmee und das zu diesem Zwecke Erforderliche.

Bei den vielen nützlichen Anregungen, welche die kleine Schrift enthält, lässt sich nicht bezweifeln, dass ihr die Offiziere, welche sich für solche kombinierte Übungen interessieren, alle Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Dem Herr Verfasser kommt das Verdienst zu, eine wichtige Art Übung zuerst öffentlich besprochen zu haben.

**Die Eisenbahnen des europäischen Russland, mit Teilen der angrenzenden Länder und Kleinasiens.** Wien, Verlag von Artaria & Cie.  
**Les chemins de fer de la Russie d'Europe, avec parties des pays limitrophes et de l'Asie mineure.** Vienne, chez Artaria & Co. Preis Fr. 1. 35.

Eine hübsch ausgeführte Karte im Massstab von 1 : 6,000,000. Das Relief des Terrains ist durch Schraffen ersichtlich gemacht. In der neuen Auflage sind alle seit ihrem letzten Erscheinen entstandenen Linien, wie z. B. die neuen finnischen Bahnen und jene im Nord- und Süd-Osten des Reiches angegeben; auch wurden die wichtigsten im Bau befindlichen neu projektierten Linien sowie die Schiffs-Kurse in den nördlichen und südlichen Meeren berücksichtigt. Ein vollständiges alphabetisches Verzeichnis der russischen Bahnen mit Nummern-Hinweis auf die Karte selbst vervollständigt im Verein mit der besondern Übersichtlichkeit und Deutlichkeit (alle Bahnen rot), die Brauchbarkeit dieser Eisenbahn-

karte und dürfte ausserdem noch der niedrige Preis den grossen Interessentenkreis für dieselbe (Militärs, Kaufleute, Reisende, Hôtels, Transport-Anstalten etc.) zur Anschaffung veranlassen.

## Eidgenossenschaft.

— **(Wahlen.)** Der Bundesrat hat ernannt: Zum Instruktor II. Klasse des Genies: Herr Oberlieutenant Ed. Perret, von Morges, bisher Instruktionsaspirant des Genies, in Bern. Zu Hilfsinstruktoren des Genies: die Herren Henri Leemann, Feldweibel, von Stäfa, in Hottingen (Zürich); Joh. Baumgartner, Wachtmeister, von Cham, in Liestal; Rudolf, Albrecht, Wachtmeister, von Wipkingen, zur Zeit in Paris.

— **(Stelle-Ausschreibung.)** Infolge Demission des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Chefs der technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung neu zu besetzen. Jahresbesoldung nach bestehendem Gesetze Fr. 6000. — Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum 31. März 1893 beim eidg. Militär-Departement schriftlich anzumelden.

— **(Versicherung der Truppen gegen Unfälle.)** Das unterzeichnete Departement hat mit der Unfallversicherungs-Gesellschaft Zürich einen dem frühern Verfahren analogen Versicherungsvertrag abgeschlossen, wobei der Bund die Zahlung der Gesamtprämie übernimmt.

Als versichert zu betrachten sind sämtliche besoldete Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Auszuges und der Landwehr, das Instruktionskorps, die Remontereiter und Regiebereiter, Offiziersdiener, Zeiger und die Pferdewärter der Remontekurse und der Regieanstalt, im fernern die Waffen- und Abteilungschefs, welche vom Departement zu Truppenübungen kommandiert werden.

Die Versicherung erstreckt sich auf die materiellen Folgen körperlicher Schädigungen durch Unfall-Ereignisse, von welchen die oben bezeichneten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften während der Erfüllung ihres Militärdienstes in Friedenszeit in Folge äusserer gewaltsamer Veranlassung unfreiwillig betroffen werden.

Als Unfall im Sinne der Versicherung ist ein Ereignis zu verstehen, von welchem der Versicherte in einer von seinem Willen unabhängigen Weise durch mechanische Gewalt von aussen her plötzlich betroffen und körperlich verletzt wird.

Krankheitszustände und durch solche hervorgerufen körperliche Schädigungen betreffen diese Versicherung nicht, ebensowenig Wundlaufen, Aufreiten oder durch Überanstrengung verursachte Körperschädigungen, sofern letztere nicht in Folge befohlener Hülfeleistung, z. B. Handreichung beim Geschütztransport, entstanden sind. Dagegen sind die Folgen von Hitzschlag als versichert anzusehen. Epileptische, Geistesgestörte, Nachtwandler, sowie solche, welche schon von einem Schlagfluss betroffen worden sind, sind als nicht versichert anzusehen. Ebenso leistet die Gesellschaft nur Schadenersatz für Unterleibsbrüche, wenn deren Vorhandensein vor dem Unfall nicht nachweisbar ist oder wenn der Betreffende ein Bruchband trug. Unfallereignisse, welche infolge Betrunketheit der hiebei Geschädigten herbeigeführt worden, fallen nicht unter die Versicherung. Ebenso sind Körperschädigungen von der Versicherung ausgeschlossen, welche durch Unfälle verursacht werden, die bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen diesen Transportmitteln selbst zustossen.

Die Gesellschaft leistet für den Todesfall oder bei gänzlicher Invalidität eine Entschädigung von Fr. 5000, wenn es einen Offizier betrifft, und eine Entschädigung